

Beschlussvorlage Nr. B-175/2019

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand: Wahl der Vertreter der Stadt Chemnitz in die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz
--

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	21.08.2019	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wählt Herrn Börries Butenop, Leiter des Stadtplanungsamts, zum Verbandsrat und Herrn Thomas Michalla, Abteilungsleiter im Stadtplanungsamt, zu seinem Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz.
2. Der Stadtrat der Stadt Chemnitz einigt sich auf die Bestellung weiterer drei Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates.
3. Sofern unter Beschlusspunkt 2 keine Einigung erfolgt, wählt der Stadtrat drei weitere Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates gemäß § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 SächsKomZG nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) ist die Verbandsversammlung das Hauptorgan des Regionalen Planungsverbandes. Sie besteht aus den Landräten der zum Verbandsgebiet gehörenden Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis und Zwickau sowie der Oberbürgermeisterin der Kreisfreien Stadt Chemnitz und 23 weiteren Verbandsräten. Diese werden von den Kreistagen und von den Stadträten der kreisfreien Stadt Chemnitz unverzüglich nach jeder Kreistags- und Stadtratswahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Somit endet die Mitgliedschaft eines Verbandsrates automatisch mit der Neuwahl (im Falle der Stadt Chemnitz) des Stadtrates. Eine Abberufung ist daher nicht notwendig. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Verbandsräte ihre Geschäfte bis zur Wahl der neuen Verbandsräte weiter.

Die Anzahl der zu wählenden Verbandsräte ergibt sich aus § 10 Abs. 2 SächsLPIG. Demnach ist aus dem Gebiet jeder Mitgliedskörperschaft je begonnene 75.000 Einwohner ein Verbandsrat zu wählen. Die Anzahl der Verbandsräte darf pro Mitgliedskörperschaft sechs nicht übersteigen. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen vom 30. Juni des der Kreistags- und Stadtratswahl vorausgehenden Jahres. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu wählen.

Nicht neu zu wählen sind die Oberbürgermeisterin, Frau Barbara Ludwig, die diese Funktion kraft ihres Amtes innehat, und ihre Stellvertretung. Die Stellvertretung ergibt sich entsprechend der Vertretungsregelung des § 55 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Für die Stadt Chemnitz ist hier der Bürgermeister, Herr Michael Stötzer, durch die Oberbürgermeisterin bestimmt.

Demzufolge sind gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 4 SächsKomZG vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte vier weitere Vertreter durch die Stadt Chemnitz zu wählen. Dabei ermöglicht § 26 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Chemnitz auch die Wahl von Vertretern aus der Verwaltung.

Da mehrere Vertreter zu wählen sind, soll die Mandatsverteilung im Stadtrat berücksichtigt werden. Die Einigung über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die weiteren Vertreter von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Für die Verbandsversammlung sind die in gleicher Zahl zu bestellenden Stellvertreter Reihenfolge-Stellvertreter. Dies bedeutet, dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört.

Entsprechend § 22 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz (Stand: Wahlperiode 2014 - 2019) sind die **Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am 20.08.2019, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates** einzureichen.